

# Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Etterschlag Ortsmitte West“ gem. § 10 BauGB

Die 1. Bürgermeisterin hat im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß Art. 37 Abs. 3 GO am 24.05.2017 für den Geltungsbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes i.S. von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen

Der Beschluss wurde am 26.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 64 „Etterschlag Ortsmitte West“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 „Etterschlag Ortsmitte West“ vom 10.05.2021 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung vom 10.05.2021 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt, OG – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Wegen des Infektionsschutzes bitten wir um Terminvereinbarung mit dem Bauamt.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel  
angeheftet: 12.05.2021  
abgenommen: \_\_\_\_\_



Wörthsee, 11.05.2021

Gemeinde Wörthsee

*[Handwritten signature]*  
Muggenthal 1. Bürgermeisterin